

**Kundeninformationen und
Allgemeine Versicherungsbedingungen**

**Lebensversicherung Start, freie Vorsorge
(AVB RTO)**

Ausgabe August 2020

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Lebensversicherung Start wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Wir danken Ihnen dafür herzlich und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Lebensversicherung Start über die wesentlichen Punkte des Vertrags zu informieren.

Die nachstehenden Informationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen weder die Police noch die in diesem Dokument ab Seite 4 aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträgerin für Ihre Lebensversicherung Start ist die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend «die Mobiliar» genannt). Sie hat ihren Sitz in Nyon (Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1) und gehört zur Gruppe Mobiliar, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz, welche genossenschaftlich organisiert ist.

2. Welches Risiko ist versichert?

Die Lebensversicherung Start ist eine Personenversicherung. Die Mobiliar versichert das Risiko im Todesfall. Im Todesfall des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit zahlt die Mobiliar das versicherte Kapital (Versicherungssumme) an die anspruchsberechtigte Person aus. Das versicherte Risiko Ihrer Versicherung ist in der Police beschrieben.

3. Wo ist der Umfang Ihres Versicherungsschutzes festgehalten?

Das versicherte Risiko, die Versicherungssumme und die Leistung sowie die Prämie sind in der Police festgehalten.

Ihr Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auf der ganzen Welt.

Einschränkungen können sich aus dem Gesetz, der Versicherungspolice und den eventuellen Nachträgen sowie aus den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben.

Der Inhalt Ihrer Police und der eventuellen Nachträge, ergänzt durch diese anwendbaren Versicherungsbedingungen, begrenzt den Umfang Ihrer Versicherungsdeckung

4. Überschussbeteiligung

Für die Lebensversicherung Start besteht kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

5. Rückkaufwert und Umwandlungswert (reduzierte Versicherungssumme)

Die Leistung beinhaltet weder einen Rückkaufs- noch einen Umwandlungswert.

6. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse bzw. Einschränkungen?

Die Leistung kann zum Beispiel in den folgenden Fällen nur teilweise oder gar nicht ausbezahlt werden:

- Anzeigepflichtverletzung;
- Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch;
- betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs;
- absichtliche Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- besondere Ausschlussklauseln (z.B. Vorerkrankungen, Risikoaktivitäten und Risikosport sowie Reisen, von denen abgeraten wird);
- Teilnahme an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen.

7. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen bei Vertragsabschluss wahrheitsgetreu und vollständig beantworten.
- Die Prämie ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.
- Tritt ein versicherter Leistungsfall ein, so muss uns die anspruchsberechtigte Person dies unverzüglich melden.
- Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich und vollumfänglich über allfällige Änderungen Ihrer persönlichen Daten zu informieren, welche wir aufgrund rechtlicher oder steuerlicher Vorschriften zu berücksichtigen haben.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

8. Welche Leistung wird im Leistungsfall erbracht?

Die von der Mobiliar zu erbringende Leistung ergibt sich aus der Police und den eventuellen Nachträgen sowie den auf Ihren Vertrag anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Gesetzen.
Der Stichtag zur Bestimmung der Todesfallleistung ist das Todesdatum.

9. Welche Prämie ist geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt vom gewählten Versicherungsschutz sowie von den für die Prämienberechnung notwendigen Risikomerkmale ab. Die Prämie ist bei Abschluss der Versicherung als einmaliger Betrag zu bezahlen.

10. Wer erhält die Versicherungsleistung?

Im Falle Ihres Todes hat die von Ihnen angegebene begünstigte Person Anspruch auf das Todesfallkapital. Sie müssen zwingend einen Begünstigten angeben. Der Begünstigte muss eine natürliche Person sein. Sie können keine unwiderrufliche Begünstigungsklausel festlegen.

11. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Diese Versicherung wird gemäss Ihrer Police für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können von Ihrem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten.
- Sie können den Vertrag während der Vertragsdauer auflösen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Sie müssen uns innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis über den Sachverhalt erlangt haben, die schriftliche Kündigung zusenden.
- Die Aufsichtsbehörde entzieht uns die Betriebsbewilligung.
- Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn Sie bei dessen Abschluss Fragen unrichtig beantwortet oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben.

12. Was gilt im Bereich Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten streng an die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts. Wir bearbeiten die gesammelten Daten für die Abwicklung des Vertrags oder bei der Bearbeitung eines Leistungsfalls und verwenden sie insbesondere, um die Prämien zu berechnen, das Risiko zu erwägen, Versicherungsfälle zu bearbeiten sowie zu Marketingzwecken innerhalb der Gruppe Mobiliar und für die Betreuung und die Dokumentation bestehender und künftiger Kundenbeziehungen. Die Telefongespräche mit unserem Call Service Center und unserem Kundendienst können zur Sicherung der Qualität und zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können auf einem physischen Datenträger oder elektronisch gespeichert werden. Die nutzlos gewordenen Daten werden nach Massgabe der gesetzlichen Zulässigkeit gelöscht.

Falls zur Abwicklung des Vertrags oder eines Leistungsfalls erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar weiterleiten, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Verlauf des Leistungsfalls einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite	Artikel	Seite
1 <u>Wer ist am Vertrag beteiligt?</u>	5	17 <u>Überschussbeteiligung</u>	6
2 <u>Welches sind die rechtlichen Grundlagen Ihrer Versicherung?</u>	5	18 <u>Können Sie den Rückkauf Ihres Versicherungsvertrags beantragen oder Ihre Versicherung prämienfrei weiterführen?</u>	6
3 <u>Was ist die Lebensversicherung Start?</u>	5	19 <u>Welches sind die anwendbaren technischen Grundlagen?</u>	6
4 <u>Wie funktioniert die Lebensversicherung Start?</u>	5	20 <u>Können Sie Ihre Police als Kreditinstrument verwenden?</u>	6
5 <u>Welches Risiko ist versichert?</u>	5	21 <u>Welche Regeln gelten bei Militärdienst, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen?</u>	7
6 <u>Unter welchen Bedingungen können Sie von Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten?</u>	5	22 <u>Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen</u>	7
7 <u>Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?</u>	5	23 <u>An wen ist die Korrespondenz zu richten?</u>	7
8 <u>Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?</u>	5	24 <u>Wer hilft bei Meinungsverschiedenheiten?</u>	7
9 <u>Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung</u>	5	25 <u>Welches ist der Gerichtsstand?</u>	7
10 <u>Welche Leistung ist versichert?</u>	5		
11 <u>Wer erhält die Versicherungsleistung?</u>	5		
12 <u>Wie wird der Versicherungsanspruch geltend gemacht?</u>	6		
13 <u>Wie erbringen wir unsere Leistung?</u>	6		
14 <u>Leistungszahlung aus dem Versicherungsvertrag an den Begünstigten</u>	6		
15 <u>Welche Einschränkungen kann die Leistung erfahren?</u>	6		
16 <u>Wann endet Ihr Versicherungsschutz?</u>	6		

Allgemeine Versicherungsbedingungen Lebensversicherung Start, freie Vorsorge

Ausgabe August 2020

- 1 Wer ist am Vertrag beteiligt?**
- 1.1 Wer ist Versicherungsnehmer?**
Sie sind Versicherungsnehmer, sobald Sie einen Versicherungsvertrag bei der Mobiliar abgeschlossen haben
- 1.2 Wer ist die versicherte Person?**
Die versicherte Person, d.h. die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird, und der Versicherungsnehmer sind ein und dieselbe Person.
- 1.3 Wer ist der Prämienzahler?**
Der Versicherungsnehmer muss zugleich Prämienzahler sein. Er muss die Prämie mit einem auf seinen Namen lautenden elektronischen Zahlungsmittel begleichen.
- 1.4 Wer ist der Versicherer?**
Der Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Nyon (Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1), nachfolgend «die Mobiliar» genannt.
- 1.5 Wer ist der Begünstigte?**
Der Begünstigte ist die von Ihnen bestimmte Person, welche die Versicherungsleistung erhält.
- 2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen Ihrer Versicherung?**
Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in Ihrer Police, in deren eventuellen Nachträgen sowie in den anwendbaren Versicherungsbedingungen festgelegt. Der Versicherungsvertrag untersteht dem schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)
- 3 Was ist die Lebensversicherung Start?**
Die Lebensversicherung Start ist eine reine Risikoversicherung, bei der die Mobiliar das Risiko im Todesfall versichert. Diese Versicherung kann nur im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen werden.
- 4 Wie funktioniert die Lebensversicherung Start?**
Sie wählen die gewünschte Höhe des Todesfallkapitals. Daraus ergibt sich eine Leistung im Todesfall während der Vertragsdauer. Bei Vertragsabschluss müssen Sie in der Schweiz wohnhaft sein (zivilrechtlicher Wohnsitz und/oder Hauptwohnsitz). Diese Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die Prämie ist bei Abschluss der Versicherung als einmaliger Betrag zu bezahlen. Die Risikomerkmale fliessen in die Prämienberechnung ein. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Online-Zahlung freigegeben wurde. Sie erhalten per E-Mail eine Bestätigung über den Vertragsabschluss. Für eine Versicherungsperiode kann nur eine einzige Lebensversicherung Start abgeschlossen werden (Artikel 15.8). Damit Sie die Lebensversicherung Start abschliessen können, müssen Sie den Gesundheitsfragebogen ausfüllen. Die Gesundheitsfragen werden bei jedem Abschluss gestellt, ausser wenn Sie diese Versicherung nochmals ohne Unterbruch abschliessen. In diesem Fall werden die Gesundheitsfragen alle fünf Jahre gestellt (der Gesundheitsfragebogen ist für maximal fünf Jahre gültig).
- 5 Welches Risiko ist versichert?**
Die Lebensversicherung Start ist eine Personenversicherung. Die Mobiliar versichert das Risiko im Todesfall. Das versicherte Risiko Ihrer Versicherung ist in der Police beschrieben.
- 6 Unter welchen Bedingungen können Sie von Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten?**
Sie können ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses von sämtlichen Verpflichtungen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist der Mobiliar schriftlich mitzuteilen.
Die gezahlte Prämie wird vollständig zurückerstattet.
- 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Online-Zahlung validiert wurde und wenn Sie per E-Mail von uns die Bestätigung erhalten haben, dass der Vertrag geschlossen wurde, frühestens jedoch an dem in der Police genannten Datum des Vertragsbeginns.
- 8 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?**
Ihr Versicherungsschutz gilt grundsätzlich auf der ganzen Welt (Weltpolice). Einschränkungen können sich aus dem Gesetz, der Versicherungspolice, eventuellen Nachträgen sowie aus den anwendbaren Versicherungsbedingungen ergeben.
- 9 Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung**
Wenn Sie während des Versicherungsabschlussprozesses Fragen unrichtig beantwortet oder Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem die Mobiliar von der Anzeigepflichtverletzung erfahren hat, zu kündigen.
Die Mobiliar ist von der Leistungserbringung befreit, wenn das Eintreten oder die Folgen eines Versicherungsfalles durch einen Faktor beeinflusst wurden, der für die Risikoeinschätzung wesentlich ist und der verschwiegen oder unrichtig oder unvollständig gemeldet wurde.
- 10 Welche Leistung ist versichert?**
Im Todesfall des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit zahlt die Mobiliar das versicherte Kapital (Versicherungssumme) an den im Vertrag und eventuellen Nachträgen festgelegten Begünstigten.
- 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?**
Im Falle Ihres Todes hat der von Ihnen angegebene Begünstigte Anspruch auf das Todesfallkapital. Bei Fehlen des Begünstigten wird die Leistung an die gesetzlichen Erben der versicherten Person und/oder an die im Testament genannten Personen aufgrund ihrer Erbberechtigung ausbezahlt. Sie müssen zwingend einen Begünstigten angeben. Der Begünstigte muss eine natürliche Person sein. Mit schriftlicher Mitteilung an unseren Sitz in Nyon (Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1) oder per E-Mail an die in Ihrem Versicherungsvertrag erwähnte Adresse können Sie die Begünstigungsklausel jederzeit ändern. Sie können keine unwiderrufliche Begünstigungsklausel festlegen.

12 Wie wird der Versicherungsanspruch geltend gemacht?

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag verjährt zwei Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Vom Eintritt des Todes der versicherten Person ist der Sitz der Mobiliar in Nyon (Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1) daher unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Wir können unsere Leistung erst erbringen, wenn wir im Besitz sämtlicher Auskünfte, Gutachten und Unterlagen sind, die wir zur Ermittlung unserer Leistungspflicht benötigen. Bei Bedarf können wir Berichte und medizinische Gutachten von Spezialisten in der Schweiz verlangen.

13 Wie erbringen wir unsere Leistung?

Wir überweisen unsere Leistung auf ein schweizerisches Bank- oder PostFinance-Konto des Begünstigten.

14 Leistungszahlung aus dem Versicherungsvertrag an den Begünstigten

Die Leistungszahlung aus dem Versicherungsvertrag an den Begünstigten erfolgt, sobald uns dieser sämtliche notwendigen Informationen gemäss der anwendbaren gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften übermittelt hat.

15 Welche Einschränkungen kann die Leistung erfahren?**15.1 Grobe Fahrlässigkeit**

Wir gewähren die volle Leistung, selbst bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses.

15.2 Selbsttötung

Bei Selbsttötung oder Tod durch die Folgen eines Selbsttötungsversuchs gewähren wir keine Leistung.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. verminderter Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

15.3 Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung während der Vertragsdauer verlangen wir von Ihnen keine schriftliche Mitteilung und kündigen den Versicherungsvertrag nicht.

15.4 Vorerkrankungen und Operationsrisiken

Wir überweisen keine Leistung, wenn die versicherte Person an den Folgen einer vor dem Ausfüllen des letzten Gesundheitsfragebogens zum Abschluss der Lebensversicherung Start bereits bekannten diagnostizierten Krankheit und/oder eines Unfallereignisses verstirbt. Der Tod infolge von Behandlungen oder Operationen (Operationsrisiken) im Zusammenhang mit dieser Vorerkrankung und/oder diesem Unfallereignis ist somit nicht gedeckt.

15.5 Risikoaktivitäten und Risikosport

Kein Anrecht auf Leistung besteht, wenn die versicherte Person stirbt, während sie eine Risikoaktivität oder einen Risikosport betreibt und sich dabei bewusst einer Gefahr aussetzt (zum Beispiel Tauchen in mehr als 40 Metern Tiefe, Canyoning, Bungee Jumping, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Höhlenerkundung, Segeln, Fliegen, Motorsport, Segelfliegen, Drachenfliegen, Ultraleichtflugzeugfliegen, Klettern, Bergsteigen, Bergwandern ab 4000 m, Base Jumping, Wingsuit, Speed Riding, Speed Flying usw.).

15.6 Beruflich ausgeübte sportliche Tätigkeit

Wir überweisen keine Leistung, wenn die versicherte Person an den Folgen eines beruflich ausgeübten Sports oder einer beruflich ausgeübten sportlichen Tätigkeit stirbt, insbesondere im Rahmen einer Meisterschaft, eines Wettkampfs oder eines Trainings.

15.7 Reise in ein Land oder eine Region mit bestehender Reisewarnung

Sofern in Art. 21 nicht anders vorgesehen, überweisen wir keine Leistung, wenn die versicherte Person aufgrund einer Reise in ein Land oder eine Region stirbt, von denen die schweizerischen oder internationalen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Bundesamt für Gesundheit BAG, Weltgesundheitsorganisation WHO) zum Zeitpunkt des Aufenthalts abraten. Reisen innerhalb der Schweiz sind davon nicht betroffen.

15.8 Mehrfachversicherung

Für eine Versicherungsperiode kann nur eine einzige Lebensversicherung Start abgeschlossen werden. Wenn im Todesfall der versicherten Person mehrere Verträge der Lebensversicherung Start bestehen, wird nur das höchste Todesfallkapital ausbezahlt.

16 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Datum. Diese Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erlischt vorzeitig:

- an dem Tag, an dem die versicherte Person stirbt; oder
- bei Vertragsrücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Vertragsabschluss gemäss Art. 6 hatten; oder
- bei einer schriftlichen Vertragsauflösung innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis darüber erlangt haben, dass wir unserer Informationspflicht vor Vertragsabschluss nicht nachgekommen sind; oder
- wenn die Aufsichtsbehörde uns die Betriebsbewilligung entzieht; oder
- bei einer Vertragsauflösung, wenn Sie während des Versicherungsabschlussprozesses Fragen unrichtig beantwortet oder Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben.

17 Überschussbeteiligung

Für diese Versicherung besteht kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

18 Können Sie den Rückkauf Ihres Versicherungsvertrags beantragen oder Ihre Versicherung prämienfrei weiterführen?

Sie können weder einen Rückkauf Ihrer Versicherung beantragen noch die Versicherung in eine prämienbefreite Versicherung mit reduzierter Versicherungsleistung umwandeln.

19 Welches sind die anwendbaren technischen Grundlagen?

Die Berechnungen werden anhand der technischen Grundlagen Mobi EK Mini 2020 mit einem technischen Zinssatz von 0% durchgeführt.

20 Können Sie Ihre Police als Kreditinstrument verwenden?

Sie können Ihre Police nicht als Kreditinstrument (Verpfändung und Abtretung) verwenden.

21 Welche Regeln gelten bei Militärdienst, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen?

Diese Bestimmungen sind von der FINMA verabschiedet worden und gelten einheitlich für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

- 21.1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
- 21.2 Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.
- 21.3 Der einmalige Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Schäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des einmaligen Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Mobiliar im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.
- 21.4 Wird vor der Festsetzung des einmaligen Kriegs-Umlagebeitrages die Leistung aus der Versicherung fällig, so ist die Mobiliar befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Mobiliar im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.
- 21.5 Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.
- 21.6 Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen verwickelt ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss, bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Mobiliar das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
- 21.7 Die Mobiliar behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

22 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

23 An wen ist die Korrespondenz zu richten?**23.1 Ihre Mitteilungen**

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte schriftlich an den Sitz der Mobiliar in Nyon an folgende Adresse: Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1, oder per E-Mail an die in Ihrem Versicherungsvertrag erwähnte Adresse.

23.2 Unsere Mitteilungen

Wir werden Ihnen unsere Mitteilungen an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Adresse oder per E-Mail zukommen lassen.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung mitzuteilen.

24 Wer hilft bei Meinungsverschiedenheiten?

Ergeben sich zwischen Ihnen und der Mobiliar Meinungsverschiedenheiten, steht Ihnen der Ombudsmann der Privatversicherung unentgeltlich als Berater zur Verfügung:

In Zürich: Ombudsmann der Privatversicherung;

In Lausanne: Ombudsman de l'assurance privée;

In Lugano: Ombudsman dell'assicurazione privata.

25 Welches ist der Gerichtsstand?

Der Anspruchsberechtigte kann seine Klage aus dem Versicherungsvertrag bei dem zuständigen Gericht in Nyon oder an seinem schweizerischen Wohnsitz anbringen

